

Überblick, wie bei Vorliegen eines „Autowracks“ bzw. „Totalschadens“  
**gemäß Schadensbewertung einer Versicherung unter Beachtung**  
der abfallrechtlichen Bestimmungen vorzugehen ist.

Drei Möglichkeiten:

- 1.) **Verkauf** des Autowracks/Totalschadens über Vermittlung der Versicherung und im Auftrag/Rechnung des Kunden.

Die Verantwortung darüber, an welchen Bieterkreis das Fahrzeug angeboten werden darf, liegt bei der Versicherung (gemäß AFZ-Erlass).

- 2.) **Reparatur** durch die Werkstätte.
- 3.) **Kunde behält sich Autowrack/Totalschaden.**

Beachte dabei:

- a.) Das Fahrzeug ist KEIN Abfall, AUSSER der Fahrzeughalter hat Entledigungsabsicht oder es besteht eine Umweltgefährdung.
- b.) Liegt kein Abfall vor, dann ist beliebiger Verkauf an Private oder Händler möglich.
- c.) Will der Fahrzeughalter das Fahrzeug, welches nicht Abfall ist, aus Österreich ausführen, benötigt er zum Nachweis, dass das Autowrack/Totalschaden kein Abfall ist, eine „Bescheinigung der Reparaturfähigkeit“.
- d.) WENN der Fahrzeughalter Entledigungsabsicht hat, dann kann die Werkstätte, die auch im Nebenrecht mit Gebrauchtwagen handelt, das Altfahrzeug als „erlaubnisfreier Rücknehmer“ selbst übernehmen.

Das Fahrzeug kann auch einem genehmigten Sammler oder Behandler übergeben werden.

Werkstätte oder Sammler/Behandler haben dem Fahrzeughalter einen Verwertungsnachweis auszustellen.

- e.) Will der Kunde sein Autowrack mitnehmen, dann kann die Werkstätte den Kunden nicht daran hindern.

Die Werkstätte ist jedoch **verpflichtet, den Kunden darüber aufzuklären**, dass bei einer Entledigungsabsicht des Kunden (er will das Wrack loswerden) oder wenn von dem Wrack eine Umweltgefährdung ausgeht (Gefahr, dass Betriebsflüssigkeiten etc. austreten) **Abfall** vorliegt und er diesen daher nach einer **ordnungsgemäßen Zwischenlagerung** einem bewilligten Betrieb zur **Verwertung** übergeben muss!

**Für den letzten Fall wird empfohlen, den Kunden auf der Abrechnung bzw. dem Auftrag folgenden Hinweis unterschreiben zu lassen:**

„Ich wurde informiert, dass ich das Wrack so zu lagern habe, dass keine Flüssigkeiten in die Umwelt gelangen können. In spätestens drei Jahren habe ich das Wrack einem berechtigten Sammler/Behandler zur Verwertung zu übergeben“.